

## **Begründung**

**der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 15. Mai 2013, Ziff. 7, Az.: 42-8914.13-01/WML/Geierswalder See**

### Rechtsgrundlagen

Der Geierswalder See (Tagebausee Koschen) ist ein aus einem ehemaligen Tagebau entstehendes künstliches Gewässer, welches auf der Grundlage des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses des Landesbergamtes Brandenburg (jetzt: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, LBGR) und des Regierungspräsidiums Dresden (jetzt: Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, LDS) vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Bescheid der LDS vom 30. April 2013, Aktenzeichen DD42-8962.40-01/WML/RLK, zugelassen wurde.

Der Geierswalder See ist nicht schiffbar nach § 36 Abs. 2 Satz 1 SächsWG.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 SächsWG kann die zuständige Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) und dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) weitere Gewässerstrecken für schiffbar erklären oder die Schiffbarkeit auf bestimmte Wasserfahrzeuge beschränken. Das SächsWG schreibt für die Zulassung der Schiffbarkeit an einem künstlichen Gewässer keine besondere Rechtsform vor. Lediglich die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 36 Abs. 2 Satz 3 SächsWG).

Durch die Erklärung der Schiffbarkeit wird das Gewässer dem Befahren mit bestimmten Wasserfahrzeugen gewidmet bzw. seine Benutzung durch die Allgemeinheit geregelt. Es liegt daher ein Anwendungsfall des § 35 Satz 2, dritte und vierte Alt. VwVfG vor. Die Erklärung der Schiffbarkeit nach § 36 Abs. 2 Satz 2 SächsWG kann daher durch Allgemeinverfügung nach § 34 Satz 2 VwVfG erfolgen.

### Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde nach § 118 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG ist gemäß § 119 Abs. 1 SächsWG i. V. m. § 1a Nr. 8 der Gemeinsamen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (SächsWasserZuVO) für die Erklärung oder Beschränkung der Schiffbarkeit nach § 36 Abs. 2 Satz 2 SächsWG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen beruht auf § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 6 Abs. 3 Satz 1 Sächsisches Organisationsgesetzes (SächsVwOrgG).

### Verfahrensablauf

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz (Brandenburg) beantragte mit Schreiben vom 25. Juni 2008 die Schiffbarkeit des Geierswalder Sees. Gemäß Brandenburgischem Wasserrecht darf das für den Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung die schiffbaren Landesgewässer bestimmen. Die Rechtsverordnung zur Bestimmung der schiffbaren Landesgewässer sind im Einvernehmen mit dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung zu erlassen.

Da die Änderung eines Gewässers in einen neuen Rechtsstatus als schiffbares Gewässer einer Widmung bedarf, wurde in Abstimmung mit der Fachaufsicht im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft durch das Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg (LBV)

beschlossen, dies in einem Verwaltungsverfahren gemäß VwVfG für das Land Brandenburg durchzuführen. Federführend zuständig dafür ist das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

Das LBV wurde vom Ministerium beauftragt, vorbereitende Arbeiten zu diesem Verfahren durchzuführen. Dazu gehören in Zusammenarbeit mit dem Antragsteller und den zuständigen Behörden, meist die untere Wasserbehörde des Landkreises, sowie im Fall des Geierswalder Sees der LMBV mbH, die verkehrlichen Besonderheiten des Gewässers und die von der Änderung des Rechtsstatus Betroffenen zu ermitteln.

Eine erste Abstimmung zum Vorgehen zur Erklärung der Schiffbarkeit für den Geierswalder See in Brandenburg und in Sachsen fand am 19. November 2009 zwischen LBV und Landesdirektion Dresden (LDD) statt, in dem die Verfahrensschritte abgestimmt wurden.

Die Gemeinde Elsterheide bekräftigte durch Übergabe des Touristischen Rahmenplanes gegenüber der LDD ihr Interesse an der Erklärung der Schiffbarkeit für diesen See. Der Zweckverband Elstertal bat mit Schreiben vom 10. Februar 2010 die LDD um Eröffnung des Verfahrens zur Widmung des Geierswalder Sees als schiffbares Gewässer.

In Vorbereitung des dafür erforderlichen Erlasses einer Allgemeinverfügung erfolgte durch die LDD und das LBV die Anhörung folgender Betroffener, Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen mit Schreiben vom 19. Juli 2010. Dies umfasste in Sachsen:

- BVVG,
  - Gemeinde Elsterheide,
  - Jetbootzentrum Lausitz,
  - Wassersportverein Lausitzer Seenland e. V.,
  - Förderverein Wasserwelt Geierswalde,
  - Surf Renner,
  - Grill & Chill,
  - Landratsamt Bautzen,
  - SMUL,
  - SMWA,
  - SMI,
  - LMBV mbH,
  - Sächsisches Oberbergamt,
  - Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien,
  - Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen
  - Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen,
  - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland,
  - Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.,
  - Grüne Liga Sachsen e. V.,
  - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald,
  - Landesjagdverband Sachsen e. V.,
  - Landesverband Sächsischer Angler e. V.,
  - Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen,
  - LDS, Schifffahrtsbehörde
- sowie weitere private Betroffene.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen durch das LBV und die LDD erfolgte mit Schreiben vom 6. September 2010 die Einladung der Behörden und der Betroffenen, die eine Stellungnahme abgegeben hatten, zum Erörterungstermin. Der länderübergreifende gemeinsame Erörterungstermin wurde durch das LBV und die LDD am 14. Oktober 2010 in der Gemeinde Elsterheide durchgeführt.

Zu diesem Termin wurde ein Protokoll erstellt, das mit Schreiben vom 4. Januar 2011 allen, die eine Stellungnahme abgegeben und am Erörterungstermin teilgenommen hatten, übersandt wurde. Mit Schreiben vom 8. Februar 2011 wurde den Beteiligten eine geänderte Fassung des Protokolls übergeben.

Deutlich wurde bei Auswertung der Stellungnahmen und im Ergebnis des Erörterungstermins, dass die Voraussetzungen zur Erklärung der Schiffbarkeit (weitestgehende Fertigstellung des Tagebaurestgewässers, maximaler Wasserstand im See sowie Nachweis der geotechnischen Standsicherheit des Gewässers einschließlich der Ufer durch ein Hauptgutachten) zu diesem Zeitpunkt nicht vorlagen. Auch bestanden unterschiedliche Vorgaben für verkehrsrechtliche Regelungen zwischen Brandenburg und Sachsen. Daher fand am 24. März 2011 eine Abstimmung zwischen LBV und LDD, Wasserbehörde und Schifffahrtsbehörde, statt. Im Ergebnis aller vorliegenden Stellungnahmen des Erörterungstermins sowie unter Beachtung der noch nicht umgesetzten Festlegungen dieses Termins, der Einschaltung eines Mediators durch die touristischen Zweckverbände Brandenburgs und Sachsens und des ausstehenden Hauptgutachtens der LMBV mbH bzw. des anerkannten Sachverständigen für Geotechnik zur Standsicherheit der Böschungen wurde das Widmungsverfahren einvernehmlich für 2013 avisiert.

Das LBV übergab mit Schreiben vom 20. Oktober 2011 das Verfahren dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zur weiteren Entscheidung.

Am 24. April 2012 fand beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft in Potsdam eine erneute Abstimmung zwischen Behörden Brandenburgs und Sachsens (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Ministerium des Innern, LBV bzw. Sächsisches Staatsministerium des Innern, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Landespolizeidirektion Zentrale Dienste sowie LDS) zum weiteren Vorgehen mit dem Ziel der Schaffung eines einheitlichen Schifffahrtsrechtes - insbesondere für die Sportschifffahrt - statt. Noch bestehende Unterschiede betrafen verkehrsrechtliche Regelungen, wie Segelschein, Zulassung kleiner Fahrgastschiffe bis 12 Personen, Sportbootvermietungsverordnung. Es wurde festgelegt, dass die Schiffbarkeitserklärungen beider Länder gleichzeitig erfolgen sollen.

Am 12. September und am 27. September 2012 fanden Beratungen zur Schiffbarkeitserklärung des Lausitzer Seenlandes zwischen dem Projektbüro Koordination Lausitzer Seenland, dem Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen und der LDS zur Ausschreibung der Fahrgastschifffahrt bzw. mit dem Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, zur durch den Zweckverband beabsichtigten Befahrbarkeit des Geierswalder Sees in Verbindung mit der Eröffnung des Überleiters 12 am 1. Juni 2013 statt.

Zwischenzeitlich legte die LMBV mbH am 19. September 2012 die außerhalb der zur Zwischenutzung nach § 46a SächsWG durch die LDS freigegebene Teilwasserfläche des Geierswalder Sees befindlichen Flächen als geotechnische Sperrbereiche fest.

Aufgrund des verstärkten Interesses der Öffentlichkeit an der Erklärung der Schiffbarkeit forderte die LDS mit Schreiben vom 14. Dezember 2012 die LMBV mbH zum Sachstandsbericht betreffs Standsicherheit, bergbaulicher Sanierung, Herstellung Wasserstand/Gewässergüte sowie Nutzungsvereinbarungen auf. Die Angaben wurden der LDS mit Schreiben vom 10. Januar 2013 übergeben.

Daraufhin erstellte die LDS den Entwurf einer Allgemeinverfügung sowie eine Arbeitskarte.

Die Arbeitskarte wurde im Rahmen der Beratung beim Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg im Beisein des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen sowie brandenburger und sächsischer Behörden am 5. Februar 2013 vorgestellt.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2013 beteiligte die LDS die Behörden und Betroffenen, die sich am Verfahren beteiligt hatten, erneut am Verfahren und übergab den Entwurf einer Allgemeinverfügung (Tenor, Hinweise) sowie der Arbeitskarte, Stand: 12. Februar 2013.

Im Ergebnis der eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise, der Geotechnischen Stellungnahme des anerkannten Sachverständigen für Geotechnik (SfG) vom 28. Februar 2013 sowie der durchgeführten Beratungen am 4. April 2013 mit der LMBV mbH und 10. April 2013 mit der LMBV mbH, der Gemeinde Elsterheide, dem Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, und der LDS, Schifffahrtsbehörde, wurde die Allgemeinverfügung einschließlich Arbeitskarte durch die obere Wasserbehörde abschließend überarbeitet und mit dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg abgestimmt.

Das Einvernehmen zum Entwurf der Allgemeinverfügung wurde durch das SMWA mit Schreiben vom 26. April 2013 sowie durch das SMI mit Schreiben vom 29. April 2013 erteilt.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 SächsWG ist die Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Dies erfolgt durch Bekanntmachung des verfügenden Teils im Amtsblatt der Gemeinde Elsterheide.

### Grundlegendes zum Gewässer

Der Geierswalder See als künstliches Gewässer wurde durch den Freistaat Sachsen bis jetzt nicht in die Übersicht schiffbarer Gewässer (Anlage 3 zu § 36 Abs. 2 SächsWG) aufgenommen.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 SächsWG liegt es im Ermessen der LDS als zuständiger Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem SMI und dem SMWA weitere Gewässerstrecken für schiffbar zu erklären oder die Schiffbarkeit auf bestimmte Wasserfahrzeuge zu beschränken.

Die Schiffbarkeit besteht insoweit darin, dass jedermann, wenn er ohne Verletzung des Eigentums oder der Besitzrechte eines anderen Zugang zu dem Gewässer hat, es ohne weitere wasserrechtliche Zulassung innerhalb der Zweckbestimmung der Schiffbarkeit benutzen darf. Dabei dürfen auch keine wasserrechtlichen Rechte (Bewilligung i. S. d. § 8 WHG, alte Rechte i. S. d. § 20 WHG) der Ausübung der Schiffbarkeit entgegenstehen, wasserrechtliche Befugnisse (Erlaubnisse i. S. d. § 8 WHG und alte Befugnisse i. S. d. § 20 WHG) dürfen durch die Ausübung der Schiffbarkeit nicht beeinträchtigt werden. Rechtliche Priorität gegenüber der Schiffbarkeit genießen des Weiteren der Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 WHG i. V. m. § 35 SächsWG sowie wirksame Zulassungen nach anderen Rechten, wie SächsBO, BImSchG. Private Rechte (z. B. Eigentum, Besitz, Fischereirechte), wie bereits angemerkt, können durch die Schiffbarkeit nicht geregelt und damit beschränkt werden, da sie nicht unter den Begriff Rechte und Befugnisse des § 20 WHG fallen. Die Erklärung der Schiffbarkeit räumt daher kein Recht auf freien Zugang zum Gewässer ein.

Die Erklärung der Schiffbarkeit kann aus Sicht der LDS als oberer Wasserbehörde dann erfolgen, wenn durch die Benutzung des Gewässers keine Gefahren für die Nutzer und/oder das Gewässer ausgehen. Im speziellen Fall bedeutet dies, dass für das Gewässer bzw. den Gewässerteil des künstlichen Gewässers die Herstellung abgeschlossen ist und der Nachweis der Standsicherheit erbracht ist.

Der Plan der LMBV mbH zur Herstellung des Geierswalder Sees (Tagebausee Koschen) wurde durch das LBGR und das Regierungspräsidium Dresden (jetzt LDS) mit wasserrechtlichem Planfeststellungsbeschluss „Restlochketten Sedlitz, Skado, Koschen“ 2004 festgestellt. Das Ausbauprojekt wird durch die LMBV mbH realisiert, der Ausbau ist noch nicht abgeschlossen.

Seit 2004 wurden für die Wasserfläche auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen wasserrechtliche Zulassungen gegenüber der Gemeinde Elsterheide für den Zeitraum der Zwischennutzung, d.h. bis zum Abschluss des Gewässerausbaus, sowie unbefristete Genehmigungen, z. B. für Bau und Betrieb der Steganlagen des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen (Wasserwanderrastplatz, Schiffsanleger), sowie Dritter erteilt. Ebenso erteilte das Landratsamt Bautzen Genehmigungen nach Immissionsschutz-, Bau- und Wasserrecht.

Die im Jahr 2005 begonnene Herstellung des Gewässers mittels Grundwasserwiederanstieg und gezielter Einleitung von Oberflächenwasser aus der Schwarzen Elster ist hinsichtlich des Wasserstandes (99,7 m NHN, Füllungsgrad 92 %) und der Gewässergüte sowie wasserbaulicher Maßnahmen weitestgehend abgeschlossen, Endwasserstand (100,0 m NHN bis 101,0 m NHN) und Gewässergüte entsprechen jedoch noch nicht den Zielen gemäß Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue Skado und Koschen und damit den Zielen des Gewässerausbaus. Das Tagebaurestgewässer soll eine Speicherfunktion erfüllen, derzeit erfolgt der Probestau des „Speicherbeckens Koschen“ (Geierswalder See).

Der Geierswalder See steht noch unter Bergaufsicht, 18 geotechnische Einschätzungen und Gutachten liegen vor, abschließende Sanierungsmaßnahmen und die Erstellung des Abschlussgutachtens mit Standsicherheitsnachweis gibt die LMBV mbH gemäß Schreiben vom 10. Januar 2013 für 2015 an.

Die Voraussetzungen für die Übertragung des Tagebaurestgewässers gemäß § 3 der „Rahmenvereinbarung zur Übertragung der Tagebaurestseen im Freistaat Sachsen“ von der LMBV mbH an den Freistaat Sachsen sind noch nicht alle erfüllt, der Zeitpunkt der tatsächlichen Übertragung noch nicht bekannt.

Bis Mai 2013 stellt die LMBV mbH die Vertiefung der „Kohlebahnausfahrt“ (BB) her.

Der Geierswalder See befindet sich im Probestau. Der derzeit sanierungsbedingt zu haltende Wasserstand liegt bei 99,7 m NHN, nachdem bereits ein Anstau bis 100,4 m NHN im Jahr 2011 erfolgt war. Die erneute Erhöhung des derzeit abgesenkten Wasserstandes im Geierswalder See auf mindestens 100 m NHN als unterer Staulamelle wird nach Abschluss der Maßnahme „Vertiefung der Kohlebahnausfahrt“ (Geierswalder See in Brandenburg) voraussichtlich ab Ende Mai 2013 durch die LMBV mbH vorgenommen.

Es liegen folgende Angaben zur Gewässergüte vor:

pH-Wert:	4,09
Konzentration an Sulfat:	287 mg/l
Konzentration an Eisen gesamt:	0,37 mg/l
Konzentration Ammonium-Stickstoff:	0,74 mg/l

Zur Herstellung einer Wasserbeschaffenheit im Geierswalder See, die die Ausleitung über den Überleiter 12 zum Senftenberger See unter Einhaltung der Nebenbestimmung 5.2.4.2 der wasserrechtlichen Plangenehmigung des Landesumweltamtes Brandenburg (jetzt: Landesamt für Umwelt, Geologie und Verbraucherschutz, LUGV) vom 6. Juli 2007 ermöglicht (pH-Wert 6,5 bis 8,5), hat die LMBV mbH am 1. März 2013 bei der LDS und dem LBGR die Ände-

zung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses „Restlochketten Sedlitz, Skado, Koschen“ beantragt. Die Zulassung der Neutralisationsmaßnahmen erfolgte durch Änderungsbescheid der LDS vom 30. April 2013. Die Bekalungsmaßnahmen werden gegenwärtig durchgeführt und vor Bekanntgabe der Schiffbarkeitserklärung abgeschlossen.

Der Geierswalder See befindet sich im Geltungsbereich des Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue Skado und Koschen (rechtsverbindlich seit 12. September 1997). Im nordwestlichen Bereich des Sees ist in der darin enthaltenen Karte 1 „Flächennutzung im Sanierungsgebiet nach Abschluss der Sanierung“ ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. In diesem Zusammenhang gelten die Ziele 9 und 11 des Sanierungsrahmenplanes. Ziel 9 regelt wasserwirtschaftliche Belange (Vorranggebiet für die Bereitstellung von Brauchwasser, Speicherbewirtschaftung in den Staulamellen 100,0 m NHN bis 101,0 m NHN zuzüglich 0,25 m im Hochwasserfall). Dieses Ziel wird durch die Gewässer- ausbaumaßnahme erreicht. Ziel 11 verweist auf Karte 1 mit der Eintragung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Im Vorranggebiet für Natur und Landschaft (im Bereich der Wasserfläche) ist die Speicherbewirtschaftung in den festgesetzten Stauhöhen (Ziel 9) zu gewährleisten und eine naturverträgliche Erholungsnutzung unter Beachtung der Ruhezeiten für sensible Vogelarten zu ermöglichen. Anhand der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, insbesondere des Landratsamtes Bautzen als untere Naturschutzbehörde, des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e.V., der Grünen Liga Sachsen e. V. sind keine naturschutzfachlichen Bedenken erkennbar. Daher kann davon ausgegangen werden, dass das Vorranggebiet zwar betroffen ist, aber Vereinbarkeit mit dem Widmungsvorhaben besteht.

Das Landratsamt Oberspreewald-Lausitz weist darauf hin, dass sich auf brandenburgischem Gebiet das Naturschutzgebiet „Sornoer und Rosendorfer Buchten“ befindet. Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 15. November 2011 erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 18. Januar 2012. Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes in der Bergbaufolgelandschaft beinhaltet u. a. die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, so dass bei der Vorbereitung von verkehrsrechtlichen Entscheidungen oder Zulassungen der vorhandenen ökologischen Wertigkeit und Bedeutung des Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu tragen ist. Dies betrifft insbesondere die Sicherung der Buchten- und Gewässerrandstrukturen als beruhigte großräumige Nahrungs-, Rast-, Brut-, Überwinterungs- und Reproduktionsräume für Sumpf- oder Wasservogelpopulationen im Schutzgebiet.

Eine verkehrsrechtliche Zulassung der Teilwasserfläche unterliegt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dem Eingriffstatbestand, da mit dem Vorhaben Veränderungen der Nutzung von Grundflächen verbunden sind, die auf Geräuschemissionen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, hier insbesondere im Bereich der wasserseitigen Zugangskorridore zu den Buchtenstrukturen (Koschener und Sornoer Bucht östlich bzw. nordöstlich von Kleinkoschen) erheblich beeinträchtigen können, wobei der Begriff Leistungs- und Funktionsfähigkeit auch vorhandene, zurzeit aber nicht aktualisierte Potentiale einschließt. Mithin ist § 15 BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden.

Die von der schiffbaren Gewässerstrecke ausgehenden Emissionen infolge der Nutzung von Sportbooten mit Geschwindigkeiten von mehr als 12 km/h gegenüber dem Ufer können zu unzulässigen Handlungen oder Fehlentwicklungen im Naturschutzgebiet führen bzw. Widersprüche zu Schutzziele zeigen. Als besonders maßgebend wird durch die untere Naturschutzbehörde die Lage der angrenzenden Motorsportanlage angesehen. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der hier zu erteilenden Widmung.

Mit Wirksamkeit der Schiffbarkeitserklärung gelten die Festlegungen der SächsSchiffVO, d. h., dass erst ab einer Entfernung von 100 m zum Ufer für Fahrzeuge und Verbände die

zulässige Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h, für Kleinfahrzeuge von 30 km/h gilt. Abweichungen davon wurden durch die Schifffahrtsbehörde nicht mitgeteilt und nicht festgesetzt. Der Abstand des Naturschutzgebietes zur schiffbaren Gewässerstrecke beträgt überwiegend mehr als 200 m, in einem kurzen Bereich ca. 100 m, dies jedoch außerhalb der genannten Motorsportfläche. Das Landratsamt Bautzen als untere Immissionsschutzbehörde hat die Genehmigung für diese Motorsportanlage bislang nicht erteilt, daher sind keine nachteiligen Auswirkungen zu besorgen. Über die Genehmigungsfähigkeit entscheidet das Landratsamt. Im Übrigen gilt für die Einschränkung der Erklärung der Schiffbarkeit aus naturschutzrechtlichen Gründen das zum Thema Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan (Raumordnung) Dargestellte.

### Gewässerstrecke

Mit Schreiben vom 28. Februar 2013 legte die LMBV mbH der LDS die „Geotechnische Stellungnahme für die Freigabe definierter Bereiche der Wasserfläche des „Geierswalder Sees“ (Restloch Koschen) zur öffentlichen Nutzung für Schiffsverkehr und Erholung“, DMT, vor. Darin stellt der SfG das Ergebnis der fachlichen Bewertung, ob die geotechnische Situation der angrenzenden Uferböschungen, der in die Nutzung einbezogenen Überleiter- und Verbindungsbauwerke und der öffentlich zugänglichen nutzbaren Uferabschnitte sowie die Situation innerhalb des Gewässers eine gefahrlose und sichere Nutzung der Wasserfläche ermöglicht, dar. Es war zu prüfen, ob aus den morphologischen, geotechnischen und hydrologischen Bedingungen im und am Rand der Gewässer Gefahren für auf dem Wasser befindliche Boote und Personen entstehen können und umgekehrt, ob die Wasserfläche einen Einfluss auf die umgebenden Uferbereiche haben kann.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass aus der touristischen Nutzung der Gewässerflächen keine für die Seeufer zusätzlichen relevanten Wellenbelastungen (über der relevanten Bemessungswelle von 0,5 m) entstehen. Die erforderliche Wassertiefe von mehr als 2,5 m ist in der zur Widmung vorgeschlagenen Gewässerstrecke gegeben, eine Anpassung der Nutzungsgrenze bzw. der nutzbaren Gewässerfläche bei Unterschreitung des Mindeststauziels von 100,0 m NHN auf maximal 99,7 m NHN ist für die Gewässerfläche im Freistaat Sachsen nicht erforderlich (grenzwertig: „Kohlebahnausfahrt“ in Brandenburg). Geotechnische Gefahren aus einer Unterschreitung des Wasserstandes von + 100,0 m NHN sind nicht zu erwarten, sodass die Nutzung der Wasserfläche bis zu einem Mindestwasserstand von 99,7 m NHN als zulässig erachtet wird. Sollten wider Erwarten hiermit dennoch Gefahren verbunden sein, obliegt es dem Sächsischen Oberbergamt die Nutzung des Geierswalder Sees zu untersagen.

Im Ergebnis der Bewertung der gesamten, den Geierswalder See umschließenden Böschungssysteme kommt der SfG zu der Feststellung, dass die Nutzung der in Anlage 2 und 3 der Stellungnahme dargestellten Gewässerflächen für Schifffahrt und andere touristische und wassersportliche Aktivitäten aus geotechnischer Sicht zulässig und nach allgemeinem Erkenntnisstand hinsichtlich der Sanierung und sicheren Gestaltung der Uferbereiche gefahrlos möglich ist. Gegenwärtig ist der Zugang zum Geierswalder ausschließlich über die bereits freigegebene gewachsene Südböschung im Bereich der Ortslage Geierswalde möglich. Die vorgegebene Wasserfläche ist strikt einzuhalten. Vor der öffentlichen Freigabe für die touristische und Wassersportnutzung muss die nutzbare Wasserfläche entsprechend den geltenden Vorschriften mit deutlich sichtbaren Markierungen/Seezeichen in geeigneten Abständen gekennzeichnet werden, so dass ein irrtümliches Überfahren der Nutzungsgrenze praktisch ausgeschlossen ist. Auf Grundlage dieser geotechnischen Stellungnahme ist die Sperrbereichslinie innerhalb des Geierswalder Sees durch die LMBV mbH anzupassen.

In Umsetzung der geotechnischen Stellungnahme des SfG vom 28. Februar 2013 änderte die LMBV mbH die Sperrbereiche auf dem Geierswalder See (Stand: 8. Mai 2013), insbesondere erfolgte die Aufhebung der Sperrfläche im südwestlichen Bereich des Geierswalder Sees.

Das Sächsische Oberbergamt weist in seiner bergbehördlichen Mitteilung darauf hin, dass es sich bei den „geotechnischen Sperrbereichen“ um einen Sperrbereich handelt, der ausschließlich aus geotechnischen Gründen erforderlich ist. Daher muss gewährleistet sein, dass innerhalb dieses Sperrbereiches jede wasserrechtliche Nutzung (Schifffahrt, Sport-, Paddelbootverkehr, Baden, Angeln u. a.) unterbleibt. Jeglicher Aufenthalt von Personen ohne Zustimmung der LMBV mbH muss generell unterbleiben. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die LMBV mbH. Bei widerrechtlichem Eindringen besteht Lebensgefahr. Die LMBV mbH beantragte daher nach Abstimmung mit den Schifffahrtsbehörden Brandenburgs und Sachsens mit Schreiben vom 22. April 2013 die wasserrechtliche Genehmigung zur erforderlichen Abgrenzung des Sperrbereiches mittels gelber Tonnen (nach BinSchStrO). Das Ausbringen ist für Mai 2013 vorgesehen.

Jegliche Interessen an der Nutzung dieser Bereiche, z. B. durch die Gemeinde Elsterheide für Baden und Kitesurfen in diesem Sperrbereich, bleiben daher hinten angestellt.

Die mit dieser Allgemeinverfügung für schiffbar erklärte Wasserfläche weist im Norden von der durch den SfG zur Freigabe vorgeschlagenen Fläche ab. Für schiffbar wird nur die Fläche erklärt, die bereits mit der Zulassung nach § 46 a SächsWG für touristische Nutzungen genehmigt wurde. Dies war auch Grundlage des Verfahrens. Bei einer Erweiterung der Fläche im nördlichen Bereich müsste eine erneute Beteiligung stattfinden. Im Übrigen berührt diese Fläche das Naturschutzgebiet „Sornoer und Rosendorfer Buchten“ viel enger.

#### Wasserfahrzeuge

Mit der Art der Wasserfahrzeuge (motorisierte und nichtmotorisierte Sportboote) wird die bislang nur zur jährlichen saisonalen Zwischennutzung vom 1. April bis 31. Oktober gegenüber der Gemeinde Elsterheide nach § 46a SächsWG zugelassene Gewässerbenutzung für folgende Fahrzeuge fortgesetzt und nunmehr für jedermann zulässig:

Motorangetriebene Sportboote  
Nichtmotorangetriebene Sportboote

Hinzu kommt auch das durch die Zweckverbände Lausitzer Seenland Sachsen und Lausitzer Seenland Brandenburg avisierte Befahren des Geierswalder Sees mit einem Fahrgastschiff. Die Ausschreibung dieses Wasserfahrzeugs durch die Zweckverbände ist erfolgt, ein Zuschlag konnte noch nicht erteilt werden, das Vergabeverfahren wird fortgesetzt. Bei Übereinstimmung der Größe des zum Einsatz kommenden Fahrgastschiffes mit dem durch die LMBV mbH als „Bemessungsschiff“ bezeichneten und dem Gewässerausbau für die Seen und Überleiter zugrunde gelegten Fahrzeug nach Einholung der schifffahrtsrechtlichen Zulassung bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken zum Einsatz desselben. Der in Errichtung befindliche Schiffsanleger am Geierswalder See wird bis Mai 2013 durch den Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen fertig gestellt.

Des Weiteren erfolgt die Widmung für "...- sonstige Fahrzeuge von Behörden und Wasserrettungseinrichtungen" im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens. So benötigen die Wasserschutzpolizei u. a. Behörden auf künstlichen Gewässern eine wasserrechtliche Zulassung nach SächsWG für das Befahren, da das Befahren zu Kontrollzwecken nicht unter die Fahrzeugkategorien "Sportboot" fällt und der Zweck des Befahrens weder Sport noch Erholung ist. Auch die SächsSchiffVO enthält keine "Generalklausel", z. B. für die Wasserschutzpolizei, um die durch die Wasserbehörde für schiffbar erklärten Gewässerstrecken genehmigungsfrei befahren zu dürfen.

## Sonstiges

### - Festlegung von Geschwindigkeitsbegrenzungen

Die in einigen Stellungnahmen geforderten Fahrgeschwindigkeiten sind nicht im Rahmen des Erlasses dieser Allgemeinverfügung zu bewerten, da es sich nicht um einen wasserrechtlichen Belang handelt. Hierfür werden die Schifffahrtsbehörden Brandenburgs und Sachsens übereinstimmende Regelungen treffen.

### - Begrenzung der saisonalen sowie tageszeitlichen Fahrzeiten

Begrenzungen des Verkehrs auf Monate (z. B. Wassersportsaison von April bis Oktober) sowie Tageszeiten (z. B. zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang) stellen keinen wasserrechtlichen Belang dar und liegen bei schiffbaren Gewässern in der Zuständigkeit der Schifffahrtsbehörde. Sie entscheidet über die Notwendigkeit und Art der Umsetzung von Amts wegen und bei Bedarf im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (§ 7 Abs. 2 SächsSchiffVO).

### - Überwachung

Der Vollzug der mit In-Kraft-Treten dieser Allgemeinverfügung (Schiffbarkeitserklärung) geltenden SächsSchiffVO und diesbezüglicher verkehrsrechtlicher Belange obliegt der Schifffahrtsbehörde (§ 2 Abs. 1 SächsSchiffVO).

### - Absperrung Badebereich

Die durch den Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen begehrte Änderung der Austonung des Badebereiches ist nicht Gegenstand dieser Allgemeinverfügung. Die Änderung ist bei der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Bautzen zu beantragen. Die Gemeinde Elsterheide als Inhaber der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 34 SächsWG (Gemeingebrauch) und Betreiber des Badestrandes ist für die Absperrung des Badestrandes und Badebereiches im ausreichenden Abstand zur schiffbaren Wasserfläche zuständig.

## Beschränkungen der Schiffbarkeit

Die Einschränkungen sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer und vorhandene Nutzungen auszuschließen und die Gemeinverträglichkeit und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten sowie öffentliche Belange einschließlich der Belange des Naturschutzes angemessen zu berücksichtigen. Sie sind geeignet und verhältnismäßig und ermöglichen die Folgenutzung gemäß den landesplanerischen Zielstellungen.

Der bereits oben erwähnte durch die LMBV mbH ausgewiesene Sperrbereich außerhalb der für schiffbar erklärten Gewässerstrecke führt zwar nicht zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit in diesem Bereich, ermöglicht jedoch auch nicht die Erklärung der Schiffbarkeit für den gesamten See.

Im Übrigen geschieht die Ausübung der Schifffahrt auf eigene Gefahr der Benutzer.

Des Weiteren ist die Schiffbarkeit, wie oben bereits erwähnt, durch Rechte und Befugnisse sowie den Eigentümer- und Anliegergebrauch anderer eingeschränkt. So kann die Schiffbarkeit im Zeitraum geotechnischer und/oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen auf der Grundlage des Abschlussbetriebsplanes oder des Planfeststellungsbeschlusses in diesem Bereich, die durch die Eigentümerin und Vorhabensträgerin des Gewässerausbauvorhabens „Geierswalder See“, die LMBV mbH, im Rahmen des Gewässerausbau durchgeführt werden, ggf. zeitweilig nicht ausgeübt werden.

Weiterhin darf die zum Baden (Gemeingebrauch) im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober jährlich wasserrechtlich freigegebene Wasserfläche nur außerhalb dieses Zeitraums befahren werden (Badebereich Gemeinde Elsterheide).

Die dauerhafte Ausgrenzung der Wasserfläche „Wohnhafen Scado“ beruht auf der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 46 a SächsWG vom 15. April 2004, die zuletzt am 30. August 2010 geändert worden ist.

Gemäß Tenorpunkt I.1 dieses Änderungsbescheides des Landratsamtes Bautzen wird der zur Nutzung frei gegebene Gewässerteil im Bereich des B-Planes „Wohnhafen Scado“ dahingehend eingeschränkt, dass innerhalb des in einem Abstand von 300 m parallel zur Uferlinie abzugrenzenden Bereiches jeglicher Motorbootverkehr nicht gestattet ist (Verbotzone). Eine Ausnahme bildet der sogenannte Anliegerfahrverkehr mit einer maximalen Fahrgeschwindigkeit von 6 km/h. Gleichzeitig wurde unter Tenorpunkt I.2 der Gemeinde Elsterheide die wasserrechtliche Genehmigung erteilt, zur Abgrenzung der Verbotzone sechs zusätzliche Bojen im Geierswalder See zu errichten und zu beseitigen.

Die Entscheidung des Landratsamtes Bautzen erging in Folge der durch das Landratsamt Bautzen mit Bescheid vom 2. Juli 2010 erteilten Genehmigung des Bebauungsplanes „Wohnhafen Scado“ gemäß §§ 10, 6 BauGB. Dieser B-Plan hat im südöstlichen Teil des Gewässers die Bebauung auf dem Land sowie auf dem Wasser mit schwimmenden Häusern zum Inhalt. Wasserrechtliche Genehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. § 91 SächsWG für die ersten schwimmenden Häuser (Referenzanlage, bestehend aus fünf schwimmenden Häusern einschließlich Steganlagen) wurden durch das Landratsamt Bautzen mit Bescheiden vom 24. April 2009 sowie 22. Juni 2010 erteilt. Wesentliche Grundlage für die Einschränkung des Befahrens mit Wasserfahrzeugen in diesem Gewässerabschnitt war die im Rahmen des B-Planverfahrens durch die Gemeinde Elsterheide in Auftrag gegebene Lärmimmissionsprognose „Geierswalder See – Südböschung, Wohnhafen Scado, Servicegelände“ der URS Deutschland GmbH und Eurofins- AUA GmbH vom 14. Dezember 2009 als Grundlage zur Entscheidung über Maßnahmen zur Wahrung des Schutzanspruches (hier: Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lärmimmissionen) des Vorhabens mittels einer im Abstand von 300 m parallel zum Ufer verlaufenden, in geeigneter Weise zu markierenden Grenzlinie zum Ausschluss jeglichen Motorbootverkehrs. Die Ausnahme bildet der innerhalb dieser „Verbotzone“ zulässige Anliegerverkehr mit einer maximalen Geschwindigkeit von 6 km/h.

Die sonstige Wasserfläche des Geierswalder Sees ist durch die LMBV mbH als Sperrbereich ausgewiesen und daher nicht nutzbar.